



**Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter
der Länder Niedersachsen und Bremen**

Referat 2 · Schloßplatz 6 · 21423 Winsen (Luhe)

An die Mitglieder der AGJÄ

REFERAT 2

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

KAI SCHEPERS

REFERATSLEITUNG

Landkreis Harburg

+ 49 4171 693 542

+ 49 4171 693 993 42 (FAX)

k.schepers@lkhamburg.de

INGEBORG WILL

STELLVERTR. REFERATSLEITUNG

Landkreis Peine

+ 49 5171 401 1217

+ 49 5171 401 7713 (FAX)

i.will@landkreis-peine.de

www.agjae.de

15. Februar 2024

Empfehlung: Gesamtverantwortung für die Jugendarbeit von Landkreisen bei Aufgabenwahrnehmung durch Gemeinden (§ 13 Nds. AG SGB VIII)

Vorbemerkung

In vielen niedersächsischen Landkreisen ist die Aufgabenwahrnehmung der Jugendarbeit nach § 13 Nds. AG SGB VIII an die kreisangehörigen Kommunen übertragen. Das Referat 2 (§§ 11-14 SGB VIII) der AGJÄ hat diese Empfehlung erarbeitet, um den Mitgliedsjugendämtern der AGJÄ Wege aufzuzeigen, sofern eine Vereinbarung aus unterschiedlichen Gründen neu erarbeitet werden soll.

Die kreisfreien Städte und Städte mit eigenem Jugendamt betrifft dieses Problem weniger bis gar nicht, da Gesamtverantwortung und Aufgabenwahrnehmung in einer Hand liegen. Analog könnten hier aber ähnlich gelagerte Probleme bei der Aufgabenübertragung an freie Träger auftreten.

Ausgangslage

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 und 2 SGB VIII). Sie sollen ferner gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Öffentliche Träger, die mit den Mitgliedskommunen Vereinbarungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII geschlossen haben, haben diese in Niedersachsen sehr unterschiedlich konkret für die Jugendarbeit ausformuliert. Je unkonkreter die Regelungen sind, umso größer sind die Schwierigkeiten in der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung und Steuerung durch den öffentlichen Träger, verantwortet zumeist in den Kreisjugendpflegen.

Schwierigkeiten ergeben sich, sofern die Mandate der Kreisjugendpflegen und der Gemeindejugendpflegen bzw. der Fachkräfte in den Jugendzentren unklar bleiben oder die Einflussmöglichkeiten auf

eine gute Qualität der Arbeit vor Ort beschränkt sind, wo es gilt, Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit konkret mit und für die jungen Menschen zu entwickeln und anzubieten.

Den Referatsmitgliedern im Referat 2 ist bewusst, dass sowohl die Jugendämter wie auch die Gemeinden, die Aufgaben der Jugendhilfe nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen, ein berechtigtes Interesse an der Organisationsfreiheit ihrer Gebietskörperschaft haben. Dennoch hemmen bestimmte Organisationsformen und Personalausstattungen in Verbindung mit fehlenden oder kurz gefassten Vereinbarungen die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Jugendarbeit in den Jugendämtern zum Teil erheblich.

Über alle nds. Landkreis-Jugendämter lassen sich die Vereinbarungen in drei Kategorien einteilen:

1. Keine Vereinbarung oder „Ein-Satz-Vereinbarungen“

Werden die Aufgaben der Jugendarbeit durch die Gemeinden schon seit Jahrzehnten (vor dem KJHG) wahrgenommen und sind keine Vereinbarungen vorhanden, liegt rechtlich der Aufgabenbereich originär beim öffentlichen Träger. Nimmt dieser die Aufgaben nicht wahr, weil die Gemeinden Leistungen der Jugendarbeit anbieten, kann die Gesamtverantwortung durch den öffentlichen Träger nur schwerlich wahrgenommen werden. Es ist aus Sicht des Referats 2 auch fraglich, ob hier ein Einvernehmen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII erzielt wurde.

Unter „Ein-Satz-Vereinbarungen“ versteht das Referat 2 Formulierungen in Vereinbarungen zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen zur Aufgabenwahrnehmung in der Kindestagesbetreuung, in denen am Ende ein Satz steht wie etwa „Für die Jugendarbeit gilt diese Vereinbarung entsprechend“.

Die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung kann hier nicht auf einer rechtlichen Grundlage mit Wirkungen in Richtung der kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen werden, sondern ist eine Zusammenarbeit auf „good will“.

2. Kurzvereinbarungen

Einige Landkreise haben eine recht kurz gefasste Vereinbarung, die eher die Nicht-Einmischung als eine gedeihliche Zusammenarbeit und die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung intendieren. Eine solche Formulierung liest sich dann beispielsweise so:

Der Landkreis beauftragt die Gemeinde, ergänzende Aufgaben der Jugendarbeit gem. § 11 des SGB VIII wahrzunehmen, soweit die Aufgaben nicht von überörtlicher Bedeutung sind. Die Geeignetheit des Personals nach § 72 a SGB VIII ist sicherzustellen.

Dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung.

Qualitätsstandards sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren. Sollte eine Gemeinde nicht in der Lage sein ihre Aufgaben wahrzunehmen, fällt die Zuständigkeit für diese Aufgaben wieder an den Landkreis.

Konkrete Schritte oder Abgrenzungen sind daraus nicht abzuleiten. Insbesondere, wenn die Aufgaben innerhalb des Landkreises von den kreisangehörigen Kommunen nicht oder sehr unterschiedlich wahrgenommen werden, sind mehrere Eskalationsstufen nötig (oft Ebene HVB oder Politik), um Veränderungen zu erreichen. Ein solches Vorgehen sorgt bei den Fachkräften auf der Arbeitsebene nicht selten zu hoher Frustration, da die Unklarheit ihres Mandats die Einbindung der höheren Hierarchieebenen nötigt.

3. Konkret gefasste Vereinbarungen mit und ohne direkte Finanzauszahlungen

Manche Landkreise haben die Aufgabenübertragung mit mehrseitigen Vereinbarungen geregelt und einzelne Landkreise diese in den letzten Jahren auch überarbeitet. Dabei sind die Finanzbeziehungen entweder über die (Nicht-Erhöhung der) Kreisumlage geregelt oder sehen klar bestimmte Finanzauszahlungen des Landkreises an die kreisangehörigen Kommunen vor, sofern die Qualitätsstandards bisher eingehalten wurden und dieses auch für die Zukunft zu erwarten ist.

Die Fachkräfte aus der Praxis melden den Referatsmitgliedern zurück, dass insbesondere in Vereinbarungen mit direkten Finanzauszahlungen die Überprüfung der Qualitätsstandards jährlich in den Blick genommen und kritisch gewürdigt werden. Eine reine Nicht-Erhöhung der Kreisumlage bleibt dagegen diffus, da es keine „Verbindlichkeiten“ gibt, da sich in diesen Vereinbarungen die Qualitätsstandards meist an unbestimmten Rechtsbegriffen festmachen.

AGJÄ-Empfehlungen von den Jugendämtern für die Jugendämter

Soll also die Gesamt- und Planungsverantwortung laut Gesetz wahrgenommen werden, sollten in allen Landkreisen Vereinbarungen mit einem hohen Verbindlichkeits- und Konkretisierungsgrad abgeschlossen werden. Solche Vereinbarungen sichern einerseits die Arbeitsgrundlage der Fachkräfte in den kreisangehörigen Kommunen und befördern in den Jugendämtern und Kreisjugendpflegern langfristig und nachhaltig die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung hin zu einer Qualitätsentwicklung über Konzepte, Berichtswesen, Angebotserfassung und Evaluation der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort und übergreifend auf Kreisebene.

Ein Prozess sollte anhand von fachlichen und machbaren Zielen ausgehen und eine von Seiten des Landkreises ähnliche Personal- und Sachausstattung in vergleichbaren Kommunen vorgeben. Je nach Struktur der Jugendhilfe in dem Landkreis sollte eine Verschränkung mit den Angeboten der Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und auch der Jugendarbeit in den Vereinen und Verbänden berücksichtigt werden. Ist die Jugendhilfe sozialräumlich angelegt, ist auch die Kooperation zwischen der Jugendarbeit vor Ort und der sozialräumlichen Jugendhilfe zu beschreiben.

Für den Prozess empfiehlt das Referat 2 ausreichend Zeit einzuplanen. Nur so kann eine gute Vorplanung und partnerschaftliche Zielfindung, eine Einbindung der Kooperationspartner und der politischen Entscheidungsträger sichergestellt werden. Auf Anfrage an die Referatsmitglieder aus den AGJÄ-Bezirken können Fachkräfte aus anderen Landkreisen oder anderen Institutionen benannt werden, die für ein Fachgespräch zur Verfügung stehen. Die Beratung durch das Landesjugendamt kann zusätzlich in Betracht gezogen werden.

Wortlaut des § 13 Nds. AG SGB VIII

(1) Gemeinden, die nicht örtliche Träger nach § 1 Abs. 2 sind, können im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

(2) Gemeinden, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, bilden einen Jugendausschuss. Gemeinden unter 5.000 Einwohner können von der Bildung eines Jugendausschusses absehen. Dem Jugendausschuss gehören als beratende Mitglieder Personen an, die von den im Bereich der jeweiligen Gemeinde wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Dem örtlichen Träger obliegt die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung auch insoweit, als die Gemeinden Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen. Die Gemeinden sind an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen. Sie fördern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ergänzend die Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII).